DLZ **Blumenegg**
Im Auftrag der Gemeinde Ludesch

Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von 30 auf einem Teilbereich der Gemeindestraße Kirchstraße

Verordnung

des Gemeindevorstands der Gemeinde Ludesch mit Beschluss vom 12.09.2024 in Anwendung der Bestimmungen des § 43 Abs. 1 lit. b Z 2, § 43 Abs. 4a und § 94 d Abs. 4 lit. d Abs. 1 StVO 1960 idgF. in Verbindung mit § 60 Abs. 1 Gemeindegesetz LGBl.Nr. 40/1985 idgF..

Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit – insbesondere von Fußgängern und Radfahrern - wird im Bereich des Kindercampus Ludesch verordnet:

§ 1

Auf dem Teilbereich der Gemeindestraße Kirchstraße zwischen der Kreuzung mit der Gemeindestraße Raiffeisenstraße und dem Wohnhaus Dorfstraße 42 wird die Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) in beide Fahrtrichtungen mit 30 festgelegt.

§ 2

Diese Verordnung ist am Beginn durch Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a Z 10a StVO 1969 idgF „Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit) 30 auszuschildern.

Das Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung ist in Fahrtrichtung Nordwesten durch Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a Z 10b StVO 1969 idgF „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 30“, auszuschildern. In Fahrtrichtung Südosten endet die Geschwindigkeitsbegrenzung an der Kreuzung mit der Raiffeisenstraße durch Abbiegen ohne, dass es einer Beschilderung bedarf.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 idgF mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Gemeinde LUDESCH

Alexandra Schalegg

An der Amtstafel:
angeschlagen am: 03.07.2025
abgenommen am: 31.07.2027

Erläuterungen

Im Gebäude Kirchstraße17/19 befindet sich Volksschule der Gemeinde Ludesch. Das Volksschulgebäude soll abgerissen und durch einen Neubau an derselben Stelle ersetzt werden. Während der etwa zweijährigen Bauzeit findet der Unterricht in einer Ausweichschule (Containerlösung) unmittelbar nordwestlich angrenzend statt. Der Baustellenverkehr wird zum größten Teil über die Kirchstraße abgewickelt.

Unabhängig von dieser Baustelle bestanden von Schule und Eltern bedenken hinsichtlich der Verkehrssicherheit auf der Kirchstraße. Bei der Kirchstraße handelt es sich um eine Gemeindestraße. Sie liegt zur Gänze im Ortsgebiet. Es gilt hier bisher – sie im gesamten Ortsgebiet mit Ausnahme der Landesstraßen – ein Tempolimit von 40km/h.

Im Bereich zwischen der Raiffeisenstraße und der Volksschule bestehen beidseitig Stellplätze (Längs- und Querparker) direkt an der Fahrbahn bzw. hinter dem Gehsteig. Zudem nutzen Eltern die Fahrbahn bzw. auch den Gehsteig der Kirchstraße um Schulkinder zur Schule zu bringen oder abzuholen und auf diese auch zu warten. Dadurch entsteht eine gewisse Unübersichtlichkeit bzw. Gefährdungssituation, für Kinder die hier die Fahrbahn überqueren wollen. Es wurden bereits in der Vergangenheit Maßnahme ergriffen.

Die zusätzliche Gefährdungssituation durch den zusätzlichen Baustellenverkehr wurde zum Anlass genommen bauliche Maßnahmen zu treffen (Fahrbahneinengung, Poller zwischen Gehsteig und Fahrbahn). In Ergänzung dazu soll unter Anwendung der letzten Novelle der Straßenverkehrsordnung soll im direkten Nahbereich der Schule auf der Kirchgasse auf einer Länge von ca. 150m eine Reduktion der erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 40 auf 30km/h erfolgen. Gemäß §43 Abs. 4a StVO kann die Behörde im Ortsgebiet in Bereichen mit besonderem Schutzbedürfnis - wie z.B: Schulen - die erlaubte Höchstgeschwindigkeit verringern, sofern die Maßnahme zur Erhöhung der Verkehrssicherheit insbesondere von Fußgängern oder Radfahrern geeignet ist.

Unterstützt durch die baulichen Maßnahmen soll eine tatsächliche Geschwindigkeitsreduktion erreicht und damit eine Reduktion der Bremswege und eine Erhöhung der Aufmerksamkeit der Fahrzeuglenker erreicht werden.

Da die Kirchstraße südöstlich am Ende der Geschwindigkeitsreduktion in einer T-förmigen Kreuzung mit der Raiffeisenstraße endet und damit hier von der Kirchstraße nach rechts oder links in die Raiffeisenstraße abgebogen werden muss, endet hier die Geschwindigkeitsbeschränkung ohne, dass es eines entsprechenden Verkehrszeichens bedarf.

Vorarlberg Atlas

VO 30 km/h Kirchstraße

rechts: -41886; hoch: 228564

rechts: -41499; hoch: 228564

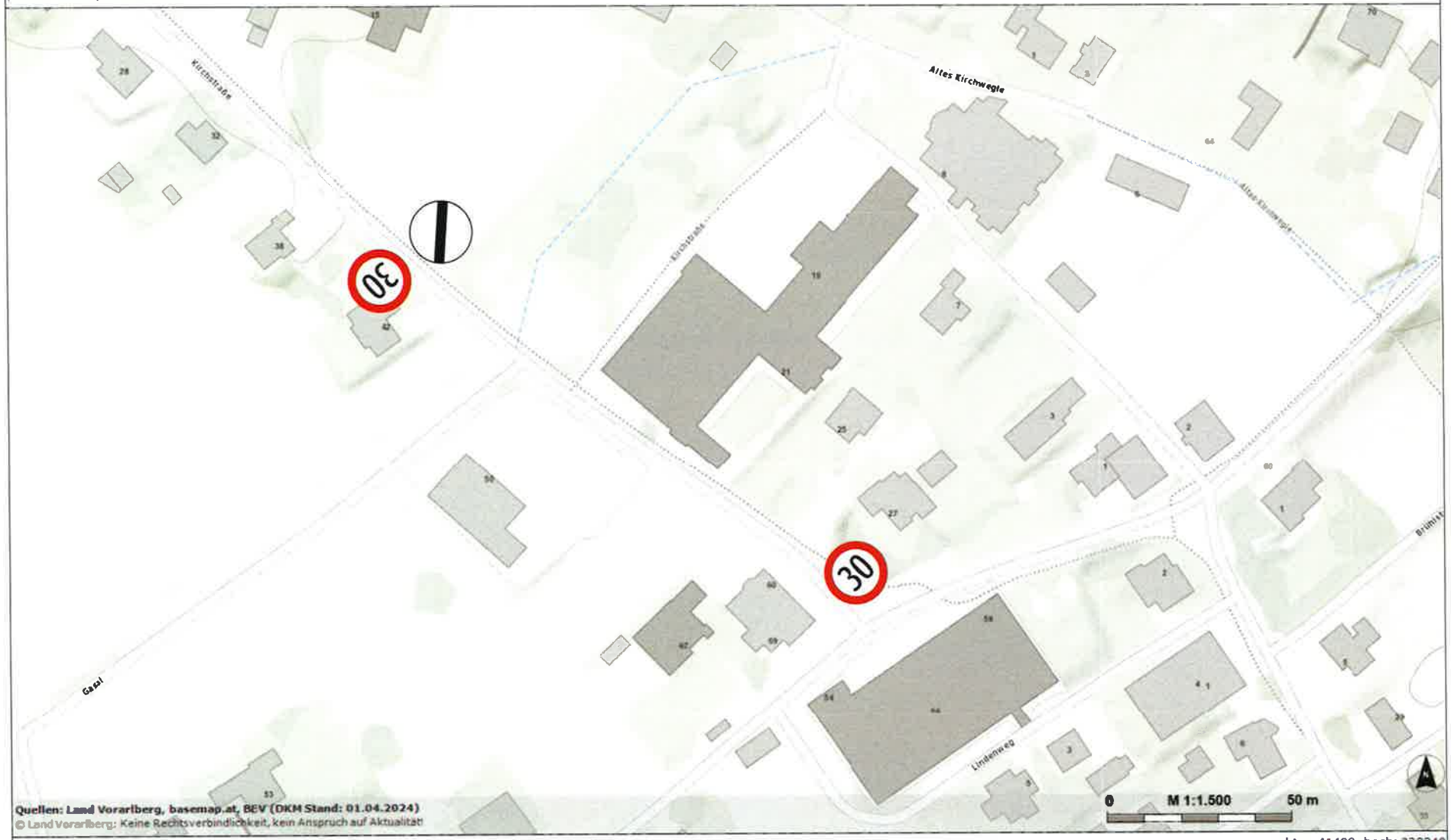

Quellen: Land Vorarlberg, basemap.at, BEV (DKM Stand: 01.04.2024)

© Land Vorarlberg: Keine Rechtsverbindlichkeit, kein Anspruch auf Aktualität!

rechts: -41886; hoch: 228340

rechts: -41499; hoch: 228340

Karte erstellt am: 20.08.2024

https://atlas.vorarlberg.at

MGI / Austria GK West (31254)